

Ausscheiden einer Stadtvertreterin und Feststellung der Nachfolgerin

Die Stadtvertreterin Frau Ellen Möbitz hat ihr Mandat in der Stadtvertretung niedergelegt.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG)¹ wird festgestellt, dass die unter Nr. 5 des Listenvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Gemeindewahl am 25.05.2008 in der Stadt Preetz aufgeführte

Helma Koch-Dreßler
Rentnerin
Geb.Jahr 1943
wohnhafte Erlengrund 6 a
24211 Preetz

nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindewahlleiter einzulegen.

Preetz, den 30.05.2012

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
als Gemeindewahlleiter
Wolfgang Schneider

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1997 (GVOBl. Schl.-H. Seite 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H.S. 371,383)